
1552/J XXVI. GP

Eingelangt am 22.08.2018

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen
an Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

betreffend Aufbewahrungsfristen in der Sozialversicherung und Anfragebeantwortungsqualität des Hauptverbandes

1) Willkürliche Auslegung des Hauptverbandes bezüglich der Aufbewahrungsfristen von SV-Erfolgsrechnungsdaten

In Anfrage "Krankenkassen: Überall Selbstbehalte" (959/J, XXVI. GP) wurden 10-jährige Zeitreihen-Daten (2007-2017) aus der KV-Erfolgsrechnung angefragt. In der darauf folgenden Anfragebeantwortung (947/AB, XXVI. GP) wies der Hauptverband in einer Stellungnahme (unterzeichnet durch Gernaldirektor Dr. Josef Probst) darauf hin, dass 10-jährige Zeitreihen-Darstellungen nicht möglich wären, weil "die Aufbewahrungsfristen im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer sind" - siehe *Screenshot 1*.

Diese Antwort des Hauptverbands-Direktors deckt sich jedoch nicht mit den Zahlen der kürzlich veröffentlichten Hauptverbands-Publikation "*Die österreichische Sozialversicherung in Zahlen 2018, 41. Ausgabe: August 2018*". Denn dort werden für SV-Erfolgsrechnungen 10-jährige Entwicklungen dargestellt (Seite 10, 11; UV, PV, KV). Dem Hauptverband stehen somit definitiv längere Zeitreihen zur Verfügung - siehe *Screenshot 2*.

Grundsätzlich sind längere Aufbewahrungsfristen der Erfolgsrechnungsdaten zu begrüßen, weil dadurch längerfristige Entwicklungen erkennbar werden. Es darf aber natürlich nicht sein, dass der Hauptverband die Rechnungsvorschriften nach Belieben auslegt und somit das parlamentarische Interpellationsrecht und somit die parlamentarische Kontrolle unterläuft.

2) Entgegen der HV-Stellungnahme, keine aktuellen KV-Erfolgsrechnungsdaten auf <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht>

In der gleichen Anfrage wurde auch nach Selbstbehalte-Daten zwischen 2007-2017 aus den KV-Erfolgsrechnungen gefragt. Der Hauptverband wies in der Anfragebeantwortung darauf hin, dass sämtliche Daten zu Selbstbehalten auf <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht> (vormals www.avsv.at) abrufbar sind - siehe *Screenshot 3*. Tatsächlich sind aber erst wenige 2017er-Erfolgsrechnungen online oder als Jahresberichte auf den Träger-Webseiten verfügbar. Aktuell (03.08.2018) ist auf

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

jeden Fall kein Jahresbericht bzw. keine Erfolgsrechnung der WGKK verfügbar, obwohl dem Hauptverband bereits Erfolgsrechnungszahlen aus 2017 vorliegen müssen. Denn in Anfrageantwortung "§447a (12) ASVG - Wirtschaftlichkeitsgebot - Stehen der Wiener GKK noch Mittel aus dem GKK-Ausgleichsfonds zu?" (861/AB, XXVI. GP) wurden bereits Zahlen aus 2017 publiziert. Zumindest hätte sich der Hauptverband bei der WGKK informieren müssen.

3) Die Anfrage war für die Ministern eine Bestätigung Ihres SV-Reformkurses

Zwar scheint das parlamentarische Interpellationsrecht nicht von allen in entsprechender Form ernst genommen zu werden, speziell nicht von paraparlamentarischen, halbstaatlichen Organisationen. Laut ORF, waren aber die wenigen Fragen, die vom Hauptverband in entsprechender Qualität beantwortet wurden, für Sie eine Bestätigung, dass Ihr Reformkurs bei der SV stimmt (<https://orf.at/stories/2449258/2449262/>); was das parlamentarische Interpellationsrecht als essentielles Kontrollwerkzeug unterstreicht. Es muss Ihnen somit ein Anliegen sein, dass der Hauptverband die gestellten Fragen künftig auch entsprechend beantwortet und dabei ohne Willkür vorgeht.

Screenshot 1:

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Vorweg wird angemerkt, dass die Aufbewahrungsfristen im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer sind (vgl. § 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband – Rechnungsvorschriften RV, § 444 Abs. 6 ASVG). Zahlen sind daher ab 2010 dargestellt.

Quelle:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_00947/imfname_706133.pdf

Screenshot 2:

Gebarungsergebnisse in der Krankenversicherung

Bezeichnung	endgültige Gebarung 2017		Differenz in % gegenüber	
	in Mio. €	in % der Einnahmen	2016	2007
KRANKENVERSICHERUNG				
Einnahmen	18.491	100,0	+ 3,4	+ 44,0
Beiträge für Versicherte	15.224	82,3	+ 4,0	+ 42,0

Quelle:

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.643707&version=1531909876>

Screenshot 3:

3. **Wie viel wurde zwischen 2007 und 2017 über Gebarungsabschnitt "Gebühren, Kostenbeteiligungen und Behandlungsbeiträge" eingenommen? (Darstellung jährlich und nach KV-Träger)**
- a. **Wie viel über Rezeptgebühren?**
 - b. **Wie viel über Service-Entgelt?**
 - c. **Wie viel über Kostenbeteiligungen?**
 - d. **Wie viel über Behandlungsbeiträge bzw. Kostenanteile?**

Auf die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse wird verwiesen (siehe [ris.bka.gv.at/Sonstige Kundmachungen, Erlässe/Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung](https://www.ris.bka.gv.at/Sonstige_Kundmachungen_Erlaesse_Amtliche_Verlautbarungen_der_Sozialversicherung)).

Quelle:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_00947/imfname_706133.pdf

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Ist Ihnen bekannt, weshalb der Hauptverband bei Stellungnahmen in Anfragebeantwortungen immer darauf hinweist, dass Zeitreihen nur für die letzten 7 Jahre möglich sind (Aufbewahrungsfristen), aber gleichzeitig in Publikationen, beispielsweise "Die österreichische Sozialversicherung in Zahlen 2018, 41. Ausgabe: August 2018", für die SV-Erfolgsrechnungen bis zu 10-Jährige Entwicklungen darstellt (Seite 10, 11; UV, PV, KV)?
2. "Die österreichische Sozialversicherung in Zahlen 2018, 41. Ausgabe: August 2018" beweist, dass dem Hauptverband sämtliche geforderte Daten bis 2007 vorliegen. Gleichzeitig sind auf <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht> die SV- Erfolgsrechnungen in den Dokumenten (PDF, Word) als Screenshots abgespeichert, wodurch die Übertragung der Daten massiv erschwert wird. Schnelle eigenständige parlamentarische Kontrolle ist daher nur unter unnötig erschwerten Bedingungen möglich.
 - a. Ist Ihnen als Aufsicht bekannt, ob die Daten auf <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht> künftig einfacher verarbeitbar abgelegt werden (z.B.: in Excel-Format)
 - b. Ist ihnen bekannt, ob die SV-Erfolgsrechnungen bewusst schwer verarbeitbar auf <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht> abgelegt werden?
 - c. Ist ihnen diesbezüglich die deutlich leichter verarbeitbare Erfolgsrechnungs-

Ablageform der deutschen GKV-Kassen auf www.bundesanzeiger.de bekannt (in HTML-Tabellenform)? (hier Beispiel: Barmer GEK)

https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=8cdb240977d8b7805de9b0c8165eb324&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts_search_list.selected=41f104b09930ff75&fts_search_list.destHistoryId=27473

3. Ist Ihnen bekannt, ob es Bemühungen gibt, die Aufbewahrungsfristen zu verlängern?
4. Aktuell liegen bei SVA, SVB, WGKK, OÖGKK, STGKK, VAEB und den BKKn keine Erfolgsrechnungen oder Jahresberichte für 2017 öffentlich verfügbar vor.
 - a. Ist Ihnen bekannt, wieso der Hauptverband in Anfragebeantwortung (947/AB, XXVI. GP) trotzdem behauptete, dass alle Daten (auch 2017er) auf <https://www.ris.bka.gv.at/SVRecht> verfügbar wären?
 - b. Ab welchen Zeitpunkt des Jahres liegen dem Hauptverband in der Regel vorläufige Erfolgsrechnungsdaten des vorangegangenen Berichtsjahres vor (bezogen auf GKKn, BVA, SVA, SVB und VAEB)?
 - c. Ab welchen Zeitpunkt des Jahres liegen dem Hauptverband in der Regel endgültige Erfolgsrechnungsdaten des vorangegangenen Berichtsjahres vor (bezogen auf GKKn, BVA, SVA, SVB und VAEB)?
5. In der Anfragebegründung wurden zwei Fälle aufgezeigt, wo der Hauptverband das parlamentarische Interpellationsrecht unterläuft. Laut ORF, waren aber die wenigen Fragen, die vom Hauptverband in entsprechender Qualität beantwortet wurden, für Sie eine Bestätigung, dass Ihr Reformkurs bei der SV stimmt (<https://orf.at/stories/2449258/2449262/>). was das parlamentarische Interpellationsrecht als essentielles Kontrollwerkzeug unterstreicht.
 - a. Was unternehmen Sie als Aufsicht des Hauptverbandes, um diesen dazu zu bewegen, dass auch er das parlamentarische Interpellationsrecht als Kontrollwerkzeug entsprechend anerkennt und bei Anfrage- Beantwortungen künftig nicht mehr willkürlich vorgeht?